

Kurztitel

Luftverkehrsregeln 2014

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 297/2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

15.05.2025

Abkürzung

LVR 2014

Index

92 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Anhang B****Zivile Luftraumbeschränkungsgebiete****A. Flugbeschränkungsgebiete**

(1) Als Flugbeschränkungsgebiete im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 LFG werden die im Folgenden beschriebenen Lufträume festgelegt. Diese werden nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich durch lotrechte Flächen, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgend verlaufen, und nach oben durch Horizontalflächen in den folgend bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt.

(2) Flugbeschränkungsgebiete sind auf Luftfahrzeuge, selbständig im Fluge verwendbares Luftfahrtgerät und unbemannte Luftfahrzeuge, ausgenommen jene mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 250 g bis zu einer maximalen Flughöhe von 30 Meter über Grund, anzuwenden.

1. Flugbeschränkungsgebiet Seibersdorf (LO R 1)

(1) Ein-, Aus-, Durchflug und Betrieb sind im Flugbeschränkungsgebiet Seibersdorf nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 LFG), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
- b) mit unbemannten Luftfahrzeugen bis 25 kg im Einsatz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben bis zu einer maximalen Flughöhe von 120 Meter über Grund.

vom Koordinatenpunkt	47°58'13.0000" Nord	16°30'29.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'34.0000" Nord	16°30'55.0000" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'47.0000“ Nord	16°30'36.0000“ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'30.0000“ Nord	16°30'05.0000“ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'13.0000“ Nord	16°30'29.0000“ Ost
Obergrenze: 1500 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Forschungsgebiet		
Zeitliche Beschränkung: permanent		

2. Flugbeschränkungsgebiet Wien (LO R 15)

- (1) (1) Ein-, Aus-, Durchflug und Betrieb sind im Flugbeschränkungsgebiet Wien nur zulässig
- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - b) mit Luftfahrzeugen im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der geltenden Fassung, oder
 - c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln in Richtung Osten oder Süden anfliegen, oder
 - d) wenn die Flugverkehrskontrollstelle aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt im Einzelfall den Flug gestattet, und zwar insbesondere auch bei Flügen zur Flugfunkvermessung oder zur Überprüfung von Flugsicherungsanlagen oder
 - e) mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen,
 - ea) die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - eb) mit denen auf einem im Flugbeschränkungsgebiet Wien gelegenen Flugplatz abgeflogen oder gelandet werden soll, soweit dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung erforderlich ist, oder
 - ec) die zwischen dem rechten Donauufer und dem äußeren Damm am linken Donauufer fliegen, oder

(Anm.: sublit. ed aufgehoben durch Z 46, BGBl. II Nr. 68/2017)

- f) mit Bewilligung der zuständigen Behörde in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen, die zu Zwecken eingesetzt sind, welche nicht dem bloßen Privatinteresse einzelner Personen dienen und die ansonsten nicht erreicht werden könnten (besonders Luftbild- und Vermessungsflüge sowie Flüge zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, soweit keine erheblichen Lärmschutzinteressen oder andere öffentliche Interessen – insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt – entgegenstehen, wobei das Flugbeschränkungsgebiet Wien – außer in unter lit. d zu subsumierenden Fällen auf dem Flugzweck entsprechend kürzesten Weg zu durchfliegen ist, wenn die Flughöhe weniger als 6000 ft über Grund beträgt. Die Bewilligung ist insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist. Zusätzlich ist vor Durchführung der Flüge vom verantwortlichen Piloten eine Zustimmung von der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.

- (2) Unbeschadet anderer Bestimmungen ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn
- a) mit dem Betrieb des unbemannten Luftfahrzeug weder Luftfahrzeuge oder deren Insassen noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet oder durch unnötigen Lärm belästigt werden und
 - b) der Betrieb dem öffentlichen Interesse (z. B. Feuerwehr, gerichtlich bestellte Sachverständige) oder Zwecken der Wissenschaft und Forschung oder der Durchführung von gewerblichen Luftbild-, Vermessungs- und Inspektionsflügen dient.

Die Bewilligungen sind zu erteilen, wenn öffentliche Interessen – insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt – nicht entgegenstehen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist. Zusätzlich ist vor Durchführung der Flüge vom verantwortlichen Piloten eine Zustimmung von der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle einzuholen. Im Rahmen dieser Bewilligung ist § 18 Abs. 5 nicht anzuwenden. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen mit einer

höchstzulässigen Startmasse von weniger als 250 g bis zu einer maximalen Flughöhe von 30 Meter über Grund.

- (3) Wenn es die Wetterlage und die Verkehrslage zulassen und Gründe der Sicherheit der Luftfahrt nicht entgegenstehen, ist auf dem Flughafen Wien-Schwechat in der Richtung nach Westen beziehungsweise nach Norden zu landen.
- (4) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der gemäß Anhang D, Abschnitt B Abs. 4, mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen aufgetragenen Verfahren zulässig.
- (5) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Luftfahrzeuge, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen und sich bereits in der Anflugrichtung zum Flugplatz befinden, in einem möglichst gleichmäßigen Sinkflug zu führen, soweit keine anders lautende Freigabe erteilt wurde oder zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes des Luftfahrzeuges etwas anderes erforderlich ist.

vom Koordinatenpunkt	48°16'20.0000" Nord	16°17'40.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00.0000" Nord	16°23'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00.0000" Nord	16°29'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12'00.0000" Nord	16°33'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00.0000" Nord	16°29'45.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08'15.0000" Nord	16°24'20.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09'30.0000" Nord	16°13'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'20.0000" Nord	16°17'40.0000" Ost
Obergrenze: 10 000 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Lärmschutz für die Stadt Wien		
Zeitliche Beschränkung: permanent		

3. Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See (LO R 16)

- (1) Ein-, Aus-, Durchflug und Betrieb sind im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See nur zulässig
 - a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - c) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2) oder
 - d) bis zum 31.12.2022 mit unbemannten Luftfahrzeugen innerhalb von Modellflugplätzen, die zum 31.12.2018 bestanden haben. Ab dem 1.1.2023 ist der Betrieb auf Modellflugplätzen nur zulässig, insoweit eine Ausweisung als geographische Zone gemäß Art. 15 und/oder eine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorliegt, und die diesbezüglichen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.
- (2) Wenn öffentliche Interessen – insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen – nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Ein-, Aus-, Durchflug oder Betrieb (Abs. 1 lit. c) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

vom Koordinatenpunkt	47°57'30.0000" Nord	16°49'35.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'50.0000" Nord	16°56'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43'30.0000" Nord	16°56'10.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'16.0473" Nord	16°54'45.9367" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°44'29.1219" Nord	16°40'00.9135" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'30.0000" Nord	16°40'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56'20.0000" Nord	16°44'35.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57'30.0000" Nord	16°49'35.0000" Ost
Obergrenze: 1500 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Natur- und Vogelschutzgebiet		
Zeitliche Beschränkung: 1. Oktober bis 31. Juli		

4. Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta (LO R 18)

- (1) Ein-, Aus-, Durchflug und Betrieb sind im Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta nur zulässig
- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - mit österreichischen Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - zum Zwecke des Abfluges und der Landung auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, bei Einhaltung der allgemein aufgetragenen und in luftfahrtüblicher Weise verlautbarten oder im Einzelfall aufgetragenen An- und Abflugverfahren, unbeschadet sonstiger Befugnisse nach zwischenstaatlicher Vereinbarungen, jedoch nicht für Platzrunden zu Schulungszwecken oder
 - mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).
- (2) Wenn öffentliche Interessen – insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen – nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Ein-, Aus-, Durchflug oder Betrieb (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

vom Schnittpunkt des Bodenseeufer mit der österreichischen Bundesgrenze (Rheinspitz)	47°30'00.3108" Nord	09°33'40.7323" Ost
in gerader Linie zum orographisch rechten äußeren Damm des Neuen Rheins beim Koordinatenpunkt	47°31'33.0590" Nord	09°38'45.8510" Ost
von dort entlang dem Damm bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnbrücke Lustenau-St. Margrethen beim Koordinatenpunkt	47°26'49.1280" Nord	09°39'32.3890" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26'52.0932" Nord	09°39'28.8580" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°30'00.3108" Nord	09°33'40.7323" Ost
Obergrenze: 3300 FT		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für Beschränkung: Natur- und Vogelschutzgebiet		
Zeitliche Beschränkung: permanent		

B. Koordinatensystem

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

Schlagworte

Einflug, Ausflug, Ambulanzflug, Luftbildflug, Naturschutzgebiet, Anflugverfahren

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2025

Gesetzesnummer

20008992

Dokumentnummer

NOR40268458